

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grönau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Grönau und hat seinen Sitz in Klempau, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Das Gebiet des Verbandes ist 72 ha groß und umfasst die geschöpfte Fläche in der Gemeinde Klempau.

(3) Die Grenze des Verbandsgebiets ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen.

Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Herzogtum Lauenburg, 23909 Ratzeburg, Barlachstr.2 verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karte ist beim Vorstandsvorsteher des Verbandes niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 (zu §§ 4, 6, 22 WVG) Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

Die Mitglieder können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3 (zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG) Aufgaben

(1) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung (= künstliche Entwässerung).

(2) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften.

(3) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(4) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts unter Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Rahmen des Wasserrechts (§ 6 WHG).

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen – Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband, die nötigen Arbeiten an dem Schöpfwerk herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage zu 1) ist das Anlagenverzeichnis einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterunterhaltung und den Betrieb des Schöpfwerkes.

Je eine Ausfertigung wird bei dem Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist alle 2 Jahre eine Verbandsschau durchzuführen.

Hierzu wählt die Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren einen Schaubeauftragten, Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

§ 6
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Schauergebnis auf.

Der Vorstand veranlasst die Mängelabstellung.

**2. Abschnitt
Verfassung**

§ 7
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie die Aufgabe:

- 1) die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzurufen,
- 2) über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
- 3) über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
- 4) die Schaubeauftragten zu wählen,
- 5) über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
- 6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
- 7) den Vorstand zu entlasten,
- 8) Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
- 9) über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
- 10) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
- 11) eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
- 12) eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
- 13) über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 100,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

§ 10
(zu § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Verbandsmitglieder sind.

§ 11

(zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Falle des § 31 Abs. 1 (Änderung der Satzung).

(2) Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen.

Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(3) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben, anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers. Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 13

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden können auch verbandsfremde Personen.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 14
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2028.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgabe:

- 1) über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
- 2) über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- 3) zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
- 4) eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
- 5) Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
- 6) die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
- 7) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
- 8) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
- 9) Verträge ab einer Höhe von 5.000 € – außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
- 10) die Jahresrechnung aufzustellen,
- 11) über Widersprüche zu entscheiden.

§ 16
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit.

Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 17
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 18
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstand wird durch den Verbandsvorsteher vertreten.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied abgegeben wird.

§ 19
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)
Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000 € (§ 15 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 20
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 30 bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Die Beiträge der Mitglieder sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 21
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 22
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt folgende Beitragsart, der Maßstab wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	bei Entwässerungs- Schöpfwerken: alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha

(3) Der Mindestbeitrag beträgt 0,5 BE.

§ 23
(zu § 31, 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.

Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24
(zu DSGVO und LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Absatz 1 c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 21 bis 23, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
3. grundstücksbezogene Daten.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z.B.

1. Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Schleswig-Holstein – Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Absatz 3 b Datenschutz-Grundverordnung).

Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 25

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt ein vom Hundert

des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 26

(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462).

4. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 27

(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach §§ 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder seinen Vertreter wahrgenommen werden.

§ 28

Zwangsgeld
(zu § 237 LVwG)

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Beschäftigte des Verbandes (zu § 6 Abs. 3 WVG)

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen.

Das Beschäftigungsverhältnis sollte sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung richten.

(2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 30 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, unter der Internetadresse: www.kreis-rz.de/Service/Amtliche-Bekanntmachungen .

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 31 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, Satzungsänderungen nach Absatz 2 von der obersten Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 32
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg.
(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 10.000 €.

§ 33
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2010 außer Kraft.

beschlossen durch die Verbandversammlung in Klempau am 24.01.2024 Körner Verbandsvorsteher	genehmigt: Ratzeburg, 07.05.2024 Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag Kuhmann
ausgefertigt: Klempau, 14.06.2024 Körner Verbandsvorsteher	bekannt gemacht: 20.06.2024 Ratzeburg, Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag Kuhmann